

Aktenzeichen:
11 RV 456/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

- a) den Revisionsklägern^{1.}
am 20. März 1962^{2.}
b) dem Revisionsbeklag-^{3.}
ten am 21. März 1962

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Ver-
bindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozial-
gerichtsgesetzes am 19. Januar 1962 unter Mit-
wirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzendem,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k und
Bundessozialrichter H a a s
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 22. Januar 1959 wird aufgehoben;
die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts in Düsseldorf vom 24. Oktober 1956
wird verworfen, soweit der Beklagte verurteilt
worden ist, an die Klägerin Bestattungsgeld und
Bezüge für das Sterbevierteljahr zu zahlen; im
übrigen wird die Sache zu neuer Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3), Heinrich O. (O.), wurde auf Anordnung der Eisenbahndirektion in Wuppertal vom 17. März 1942 bis zum 27. Juni 1944 zur Dienstleistung als Lokomotivführer in den Osten abgeordnet. Er verrichtete seinen Dienst bei dem Bahnbetriebswerk Osipowitschi und war der Hauptverkehrsdirektion Mitte in Minsk unterstellt. Er gehörte nicht zu einer Feldeisenbahndirektion.

Im September 1944 wurde bei O. eine offene Lungen-Tuberkulose (Tbc) rechts festgestellt. Im Jahre 1947 mußte auf Grund einer tuberkulösen Nebenhodenentzündung eine Semikastration durchgeführt werden. Am 5. Juni 1953 starb O. In der Sterberkunde wurde als Todesursache "Lungen-Tbc und Nebenhoden-Tbc, Herzmuskelschwäche" angegeben.

Im Dezember 1950 beantragte O. wegen des Tbc-Leidens Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Diesen Antrag lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) Düsseldorf mit Bescheid vom 16. Februar 1953 ab, weil O. nicht zum Dienst bei der Wehrmacht abgeordnet gewesen sei und darum auch nicht Anspruch auf Versorgung nach § 3 Abs. 1 d. BVG habe. Gegen den Einspruchsbescheid vom 27. Oktober 1953 legten die Kläger als Erben des O. Berufung ein, die Berufung ging als Klage auf das Sozialgericht (SG) über. Als Witwe des O. beantragte die Klägerin zu 1) außerdem am 20. März 1954 die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen. Auch diesen Antrag lehnte das VersorgA durch Bescheid vom 12. Januar 1955 (Widerspruchsbescheid vom 26. April 1955) ab; auch hiergegen erhob die Klägerin zu 1) Klage.

Das SG Düsseldorf hob durch Urteil vom 24. Oktober 1956 die Bescheide vom 16. Februar 1953 und 27. Oktober 1953 sowie vom 12. Januar 1955 und 26. April 1955 auf, verurteilte den Beklagten, als Versorgungsleiden im Sinne der Entstehung

- "1. Nebenhodentuberkulose rechts,
2. Zustand nach Obergeschoßplastik rechts,
3. alter spezifischer Rundherd in der linken Spitze,
4. Emphysem-Bronchitis,
5. Zustand nach Kastration links wegen Tuberkulose"

anzuerkennen und an die Kläger als Rechtsnachfolger des O. für die Zeit vom 1. Dezember 1950 bis zum 30. Juni 1953 Rente nach einer Erwerbsminderung von 100% dem Grunde nach zu zahlen, ferner der Klägerin zu 1) für die Zeit vom 1. Juli 1953 bis zum 30. September 1953 Bezüge für das Sterbevierteljahr nach einer Erwerbsminderung von 100 %, ein Bestattungsgeld von 240 DM sowie vom 1. Oktober 1953 ab Witwenrente dem Grunde nach zu gewähren. Es führte dazu aus, O. sei nicht zur Wehrmacht abgeordnet worden, darum könne Versorgung nicht nach § 3 Abs. 1d BVG gewährt werden; dagegen seien die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BVG erfüllt. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Es handele sich zwar - so meinte das SG - "unzweifelhaft um die Entscheidung einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung", doch sei wegen der Ansprüche auf die Bezüge für das Sterbevierteljahr und das Bestattungsgeld die Berufung nicht nach § 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) besonders zuzulassen, weil die Berufung bezüglich des Anspruchs auf Rente und auf Hinterbliebenenrente kraft Gesetzes statthaft sei und sich hieraus ohne weiteres die Befugnis des Berufungsgerichts ergebe, das Urteil des SG auch hinsichtlich der Ansprüche auf die Bezüge für das Sterbevierteljahr und das Bestattungsgeld nachzuprüfen. Auf die Berufung des Beklagten änderte das LSG durch



Urteil vom 22. Januar 1959 das Urteil des SG vom 24. Oktober 1956 und wies die Klage ab. Es stellte fest, O. sei "blauer Eisenbahner" gewesen und habe der Hauptverkehrsdirection Minsk unterstanden. Da er keinen Dienst bei der Wehrmacht geleistet habe, scheide die Anwendung sowohl des § 3 Abs. 1d wie des § 3 Abs. 2 BVG aus. Gegen dieses am 20. März 1959 zugestellte Urteil legten die Kläger am 11. April 1959 Revision ein und beantragten,

das angefochtene Urteil aufzuheben und

1. die Berufung des Beklagten insoweit als unzulässig zu verwerfen, als der Beklagte durch das Urteil vom 24. Oktober 1956 zur Gewährung des Bestattungsgeldes und der Bezüge für das Sterbevierteljahr verurteilt worden ist,
2. die Sache im übrigen zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie begründeten die Revision durch den am 6. Mai 1959 eingegangenen Schriftsatz vom 4. Mai 1959. Sie rügten Verletzung der Vorschriften über die Zulässigkeit der Berufung (§§ 143, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG), über die Beweiswürdigung und über die richterliche Aufklärungspflicht (§§ 128 Abs. 1, 103 SGG). Die Klägerin trug vor, das LSG habe über ihre Ansprüche auf das Bestattungsgeld und die Bezüge für das Sterbevierteljahr nicht sachlich entscheiden dürfen, sondern die Berufung des Beklagten insoweit als unzulässig verwerfen müssen. Die Kläger trugen weiter vor, das LSG habe die schon im ersten Rechtszug vorgelegten Erklärungen des Heinrich W===== vom 19. März 1954 und des Hermann W===== vom 15. Januar 1955 nicht ausreichend gewürdigt. Diesen Erklärungen hätte es entnehmen müssen, daß O. durch Kampfmaßnahmen von Partisanen an seiner Gesundheit Schaden genommen habe und daß hierin zumindest



eine Mitursache für die Lungen-Tbc zu erblicken sei. Nach diesen Erklärungen sei die Lokomotive, die O. gesteuert habe, im Frühjahr 1943 infolge von Sprengungen der Partisanen umgestürzt. Hierdurch habe er sich "eine schwere Erkältung" zugezogen, seitdem habe er auch an Atemnot gelitten. Das LSG habe die Zeugen Enste und Wiese, notfalls auch weitere Zeugen, vernehmen und einen ärztlichen Sachverständigen darüber hören müssen, ob dieses Ereignis Einfluß auf die Entstehung der Lungen-Tbc gehabt habe. Es habe auf Grund der Beweisaufnahme möglicherweise Ansprüche der Kläger auf Rente nach § 5 Abs. 1a BVG bejahen müssen.

Der Beklagte schloß sich dem Antrag der Kläger an, die Sache zu neuer Entscheidung zurückzuverweisen. Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).

II

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; die Kläger haben sie frist- und formgerecht eingelegt und begründet, sie ist damit zulässig; sie ist auch begründet.

1. Die Klägerin rügt mit Recht, das LSG habe gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen, weil es die Berufung des Beklagten, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Zahlung des Bestattungsgeldes und der Bezüge für das Sterbevierteljahr (§§ 36, 37 BVG) gerichtet hat, nicht nach den §§ 144 Abs. 1, 158 SGG als unzulässig verworfen, sondern sachlich darüber entschieden habe. Wird in einem Urteil über mehrere selbständige



Ansprüche entschieden (objektive Klagenhäufung), so sind die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Rechtsmittels für jeden Anspruch gesondert zu prüfen (BSG 8, 228, 231). Die Ansprüche auf das Bestattungsgeld und auf die Bezüge für das Sterbevierteljahr sind zwar aus dem Stammrecht der Versorgung abgeleitet, aber, wie sich schon aus einem Vergleich von § 9 Nr. 4 BVG mit Nr. 3 ergibt, selbständige Ansprüche. Die Verpflichtung zur Gewährung dieser Leistungen ist an einen besonders geregelten Tatbestand geknüpft. Die Leistungen stehen dem im Gesetz bezeichneten Kreis von Bezugsberechtigten zu, die Ansprüche hierauf sind in ihren materiellen Voraussetzungen unabhängig von dem Anspruch auf Hinterbliebenenrente (BSG 14, 99, 103 f). Das Bestattungsgeld ist eine einmalige Leistung im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Ob die Bezüge für das Sterbevierteljahr als wiederkehrende Leistungen anzusehen sind oder ob sie eine einheitliche, nach einem bestimmten Zeitabschnitt bemessene Leistung darstellen, kann dahingestellt bleiben, da auch bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht gegeben ist. Die Berufung ist somit wegen des Bestattungsgeldes und der Bezüge für das Sterbevierteljahr nach § 144 Abs. 1 SGG nicht statthaft. Das SG hat die Berufung auch nicht nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen; es hat zwar zutreffend ausgeführt, daß die Berufung nach § 144 SGG insoweit nicht statthaft ist, es hat der Rechtssache auch eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen, aber eine Zulassung der Berufung nicht für erforderlich gehalten, weil die Berufung wegen des Anspruchs auf Rente und Hinterbliebenenrente statthaft sei und sich hieraus die Befugnis des LSG ergebe, das Urteil des SG auch wegen der zuerkannten Bezüge für das Sterbevierteljahr und das Bestattungsgeld, bei denen es sich



um "Nebenleistungen" handele, nachzuprüfen. Auf Grund dieser unrichtigen Rechtsauffassung hat es zu Unrecht entschieden, die Berufung sei nicht zuzulassen. Hieran ändert auch nichts die Rechtsmittelbelehrung, die sagt, daß den Beteiligten gegen das Urteil des SG die Berufung zustehe; sie läßt nur erkennen, daß das SG die Zulassung der Berufung nicht für erforderlich gehalten hat; die Rechtsmittelbelehrung beseitigt aber nicht die Entscheidung darüber, daß die Berufung nicht zugelassen werde. An diese Entscheidung ist das LSG gebunden gewesen; es kommt nicht darauf an, daß das SG - anders als in dem Fall, in dem das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. September 1961, 4 RJ 85/59, ergangen ist - nicht etwa versehentlich die Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung unterlassen, sondern rechtsirrtümlich die Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Zulassung verneint hat. Ob insoweit ein Mangel in dem Verfahren des SG vorliegt, kann dahingestellt bleiben, weil der Beklagte insoweit einen Verfahrensmangel des SG im Berufungsverfahren nicht gerügt hat.

Die Berufung ist auch nicht nach § 150 Nr. 3 SGG ohne Zulassung statthaft gewesen, es ist nicht der ursächliche Zusammenhang der Gesundheitsstörung und des Todes des O. mit einer Schädigung im Sinne des BVG streitig gewesen, es hat sich nur darum gehandelt, ob O. zu dem nach § 3 Abs. 1 d und Abs. 2 BVG versorgungsberechtigten Personenkreis gehört, ob also die gesetzlichen Voraussetzungen eines militärähnlichen Dienstes im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG vorliegen. Der Beklagte hat nämlich nicht bestritten, daß die tuberkulöse Erkrankung und der Tod des O. mit Wahrscheinlichkeit Folge der schädigenden Einwirkungen seines Einsatzes in Rußland sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da hiernach die Berufung in dem angegebenen Rahmen nicht statthaft gewesen ist und das LSG insoweit zu Unrecht sachlich über die Berufung entschieden hat, ist die Revision der Klägerin insoweit begründet. Das BSG kann nach § 170 Abs. 2 Satz 1 SGG in der Sache selbst entscheiden; das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Berufung des Beklagten zu verwerfen, soweit sie sich gegen die Zuerkennung des Bestattungsgeldes und der Bezüge für das Sterbevierteljahr richtet.

2. Auch im übrigen ist die Revision begründet. Nach den insoweit mit der Revision nicht angegriffenen und darum für das BSG bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) ist O. sog. "blauer Eisenbahner" gewesen; er hat darum, wie auch das LSG im Anschluß an die Rechtsprechung des BSG (BSG 4, 272, 274, 275) ausgeführt hat, Versorgung nicht nach § 3 Abs. 1 d und Abs. 2 BVG beanspruchen können. Das LSG hat auch zu Recht geprüft, ob das Leiden und der Tod des O. auf eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne der §§ 1 Abs. 2a, 5 Abs. 1a BVG zurückgeführt werden können; es hat ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob O. während seines Dienstes Kampfhandlungen ausgesetzt gewesen sei; denn die während des Osteinsatzes aufgetretene Lungen-Tbc könne auf Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen nicht zurückgeführt werden; die Lungen-Tbc könne nur eine Folge der allgemeinen Strapazen des Osteinsatzes gewesen sein, wie sich dies aus den Gutachten des Dr. F===== vom 1. Oktober 1952 und des Dr. G===== vom 16. Februar 1957 ergebe. Hierbei hat das LSG aber übersehen, daß diese beiden Gutachten einen möglichen Einfluß der Folgen von Kampfhandlungen, wie sie die Zeugen Heinrich E===== und Hermann W===== angegeben



hatten, nicht berücksichtigt haben. Das Urteil des LSG enthält auch keine Würdigung der Erklärungen dieser beiden Zeugen. Aus ihnen ergibt sich aber, daß O. im Frühjahr 1943 mit seiner Lokomotive umgestürzt ist, und zwar auf Grund von Sprengungen im rückwärtigen Gebiet, daß O. sich hierbei eine schwere Erkältung zugezogen und seitdem an Asthma gelitten hat. Durch die Nichtberücksichtigung dieser Angaben hat das LSG gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen. Es hätte sich veranlaßt sehen müssen, die Zeugen E= und W=, notfalls auch weitere Zeugen, zu vernehmen, um im einzelnen festzustellen, ob die Sprengungen auf Anschläge von Partisanen zurückzuführen waren und ob O. bei diesem Vorgang nicht etwa auch Schädigungen erlitten habe, durch die bei seiner durch ein früheres Lungenleiden ohnedies geschwächten Gesundheit die Tuberkulose erneut entstanden sei. Es hätte, da feststeht, daß O. beamtenrechtliche Unfallfürsorge nicht bezogen hat, nahegelegen, auch seine Personalakten beizuziehen, um festzustellen, ob sich aus ihnen ein Anhalt für die näheren Umstände des Ereignisses ergibt. Durch ein ärztliches Gutachten hätte alsdann festgestellt werden müssen, ob der näher aufgeklärte Vorgang Einfluß auf die Entstehung des Lungenleidens gehabt hat. Das LSG hat durch seine Unterlassung die Aufklärungspflicht nach § 103 SGG verletzt.

Die Revision ist insoweit auch begründet; denn die Entscheidung beruht auf der Verletzung der genannten Verfahrensvorschriften; es ist möglich, daß das LSG auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt hätte, daß eine Schädigung durch Kampfmaßnahmen von Partisanen vorlag, die für die Entstehung der Lungen-Tbc ursächlich oder mitursächlich gewesen ist, und daß es den Anspruch auf Versorgung nach den §§ 1 Abs. 2a, 5 Abs. 1a BVG bejaht hätte, weil eine von Partisanen ausgehende Kampfmaßnahme

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllt (vgl. BSG 12, 99, 103 f und Urteil vom 22.1.1959 - 8 RV 127/56 -).

Da die Feststellungen des LSG zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht genügen, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)